

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Ein anderer Termin kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt,
 - für Erwachsene 30,00 Euro
 - Schüler, Studenten, Auszubildende (18-27 Jahre) 20,00 Euro
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 15,00 Euro
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt werden und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Im Mitgliedsbeitrag sind die Pflichtabgaben für den Stadtsportbund Chemnitz e.V. und den Pétanque Verband Ost e.V., jeweils in der Höhe der festgelegten Sätze enthalten, sowie die Vereinshaftpflichtversicherung.
4. Die Beiträge beinhalten eine Mitgliedschaft im 1. Chemnitzer Pétanque-Club e.V. für die Dauer eines Kalenderjahres.
5. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen haben, werden einmalig durch den zuständigen Kassenwart schriftlich erinnert.
6. Erfolgt ein Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.

Beitragsordnung

7. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO verarbeitet und gespeichert.
8. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.

§ 4 Lizenzbestimmungen

1. Die Mitglieder können eine Lizenz beim Landesfachverband beantragen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Landesfachverbandes. Die Kosten für eine Lizenz sind nicht im Jahresbeitrag enthalten.

§ 5 Ermäßigung

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Arbeitslose, Rentner und Transfergeldempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
2. Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich mindestens 15 Euro.
3. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§ 5 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr bei Neumitgliedern beträgt 5,00 Euro.
2. Es können Gebühren durch die Nutzung fremder Sportanlagen anfallen, die Mitglieder werden vor Nutzung etwaiger Anlagen über die Gebühren mündlich oder schriftlich informiert.
3. Eine Nutzung der Anlage wird als Zustimmung zur Leistung etwaiger Entgelte gewertet. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus im ersten Quartal, spätestens bis 31. März, des anlaufenden Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Konto des 1. Chemnitzer Pétanque-Club e.V. zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Voraus für ein Kalenderjahr per Überweisung. Für eine einwandfreie Zuordnung der Zahlung ist der vollständige Name des Mitgliedes im Verwendungszweck anzugeben.

1. Chemnitzer Pétanque-Club e.V.

Beitragsordnung

3. Der Vorstand behält sich die Erhebung, bei unentschuldigter verspäteter Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 EURO vor. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 7 Vereinskonto

Kontoname: 1. Chemnitzer Pétanque-Club e.V.
IBAN: DE19 8707 0024 0117 7955 00
BIC: DEUTDE33HAN
Bank: Deutsche Bank Chemnitz

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

1. Die Bestimmungen für den Vereinsaustritt regelt die Satzung unter § 4.